Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

Änderung vom 16. September 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf §§ 45, 118 Absatz 2, 240 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Der Regierungsrat passt jährlich folgende Beträge dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise an (§ 45 Absatz 2 des Gesetzes):
- b) (geändert) die allgemeinen Abzüge bei der Einkommenssteuer;
 - 1. Aufgehoben.
 - Aufgehoben.
 - Aufgehoben.
 - 4. Aufgehoben.
 - Aufgehoben.
 - Aufgehoben.
 - Aufgehoben.

 a) (geändert) die Tarifstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 232 des Gesetzes);

² Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7 % seit der letzten Anpassung folgende Beträge dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise an (§ 240 des Gesetzes):

¹⁾ BGS <u>614.11</u>.

²⁾ BGS 614.159.20.

GS 2025, 40

§ 1bis (neu)

Tarifstufen der Einkommenssteuer

¹ Die Tarifstufen der Einkommenssteuer nach § 44 Absatz 1 des Gesetzes werden ab 1. Januar 2026 wie folgt festgelegt:

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'400 Franken
4.50%	von den nächsten 4'100 Franken
5.00%	von den nächsten 4'100 Franken
6.50%	von den nächsten 3'100 Franken
8.00%	von den nächsten 2'100 Franken
9.00%	von den nächsten 3'100 Franken
9.50%	von den nächsten 11'300 Franken
10.00%	von den nächsten 15'500 Franken
10.50%	von den nächsten 45'400 Franken
11.50%	von den nächsten 218'800 Franken

Für Einkommen ab 319'900 Franken beträgt die Steuer 10.50% des gesamten Einkommens.

§ 1ter (neu)

Abzüge bei der Einkommenssteuer

¹ Die allgemeinen Abzüge bei der Einkommensteuer werden ab 1. Januar 2026 wie folgt festgelegt:

- a) Höchstbetrag der notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohnund Arbeitsplatz (§ 33 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes): 7'200 Franken;
- b) Abzug vom niedrigeren Erwerbseinkommen, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes): 1'000 Franken;
- c) Höchstbetrag der Kosten für die Betreuung von Kindern (§ 41 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes): 25'800 Franken;
- d) Mindestbetrag der freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 41 Absatz 1 Buchstabe I des Gesetzes): 100 Franken;
- e) Höchstbetrag der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (§ 41 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes): 20'600 Franken;
- f) Höchstbetrag der Einsatzkosten bei Geldspielen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes): 5'200 Franken;
- g) Höchstbetrag der Spieleinsätze bei der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe o^{bis}): 25'800 Franken;
- h) Höchstbetrag der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (§ 41 Absatz 1 Buchstabe p des Gesetzes): 12'400 Franken;
- Höchstbeträge der Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung (§ 41 Absätze 2 und 3 des Gesetzes):
 - für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: 5'200 Franken;
 - 2. für alle andern Steuerpflichtigen: 2'600 Franken;

3. zusätzlich bis zu 700 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes gewährt wird.

² Die Sozialabzüge werden ab 1. Januar 2026 wie folgt festgelegt (§ 43 Absatz 1 des Gesetzes):

- a) 9'300 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss;
- b) 2'100 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt;
- c) 4'300 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt;
- d) bis 5'200 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenoder Invalidenversicherung berechtigt ist.

³ Die Höchstbeträge der steuerfreien Einkommen werden ab 1. Januar 2026 wie folgt festgelegt:

- a) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute (§ 32 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes): 10'300 Franken;
- b) die einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017¹⁾ zugelassen sind (§ 32 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes): 1'032'000;
- c) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017²⁾ diesem nicht unterstehen (§ 33 Absatz 1 Buchstabe p des Gesetzes): 1'000 Franken.

⁴ Der Mindestbetrag der massgebenden Lebenshaltungskosten wird ab 1. Januar 2026 wie folgt festgelegt (§ 20 Absatz 4 Buchstabe c des Gesetzes): 412'800 Franken.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Anpassung werden die Tarifstufen der Einkommenssteuer, die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge bei der Einkommenssteuer sowie der steuerfreie Betrag bei der Schenkungssteuer auf die nächsten 100 Franken auf- oder abgerundet.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100.0 Punkte) stand am 30. Juni 2025 bei 116.0 Punkten

² Aufgehoben.

¹⁾ SR <u>935.51</u>

²⁾ SR <u>935.51</u>

GS 2025, 40

II.

1.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ vom 28. Januar 1986²⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Der Steuerpflichtige muss dann für den Unterhalt eines Kindes aufkommen, wenn das steuerbare Einkommen des Kindes 11'400 Franken nicht übersteigt.³⁾

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 38'200 Franken für die in § 44 Absatz 2 des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen und 30'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht erreicht.

² Für jede selbständig steuerpflichtige Person, die zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist, und deren Reineinkommen den in Absatz 1 genannten Betrag nicht erreicht, wird ein Sozialabzug gewährt. Der Abzug beträgt bei einem Reineinkommen von 38'199 beziehungsweise 29'999 Franken 1 Franken; er erhöht sich um je 1 Franken pro Franken, um den das Reineinkommen 38'199 beziehungsweise 29'999 Franken unterschreitet.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 38'200 Franken für die in § 71 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen und 30'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht erreicht.

2.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987⁴⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Als Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können abgezogen werden:⁵⁾

- d) bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mindestens 1 km (einfache Wegstrecke) beträgt: der Betrag, den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen; steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen aus beachtlichen Gründen nicht zugemutet werden (z.B. wegen Gebrechlichkeit, beachtenswerter Entfernung der Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle; ungünstigen Fahrplanes usw.) so können abgezogen werden:
 - 2. (geändert) für Autos: 75 Rappen/km;

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erlässt der Regierungsrat besondere Verordnungen.

²⁾ BGS <u>614.12</u>.

³⁾ Betrag angepasst durch die Änderung vom 22. September 1992; GS 92, 581.

¹⁾ BGS 614.159.13.

Die Aufzählungen wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

- 3. Aufgehoben.
- 4. Aufgehoben.
- 5. Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 16. September 2025 Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly Frau Landammann

Yves Derendinger Staatsschreiber

RRB Nr. 2025/1508 vom 16. September 2025. Veto Nr. 543, Ablauf der Einspruchsfrist: 17. November 2025.